Unterrichtsvertrag

Ensemblefächer *für Erwachsene*

Musikwerkstatt Abensberg
Katharina Keglmaier
Starkstr. 2, 93326 Abensberg
Tel. 09443/906742
Mail: musikwerkstatt-abensberg@web.de
www.musikwerkstatt-abensberg.de

persönliche Daten

für Schülerin/Schüler (Vor- und Nachname):	
Geburtsdatum:	
Strasse, Nr.:	PLZ, Ort:
Telefon privat:	evtl. Telefon dienstl.:
Telefon mobil:	
E-Mail-Adresse:	

Ensemblefach

			Monatliche Gebühren
Blechbläserensemble			€ 15.- (14-tägig 90 Minuten)
Blockflötenensemble			€ 15.- (14-tägig 90 Minuten)
Instrumentalensemble HeidSammaMehra			€ 15.- (14-tägig 90 Minuten)
Wellness Chor			€ 15.- (14-tägig 90 Minuten)
Bigband			€ 15.- (14-tägig 120 Minuten)

Ort, Datum **Unterschrift (Schüler)**

SEPA Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich die Musikwerkstatt Katharina Keglmaier, Gläubiger-Ident-Nr. DE89ZZZ00001157808, widerruflich die fällige Kursgebühr im Voraus durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Musikwerkstatt auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Anfallende Bankgebühren, die durch nicht eingelöste Lastschriften entstehen werden mit je 3 EUR berechnet.

IBAN:	BIC:
Name der Bank	
Kontoinhaber:	

Ort, Datum Unterschrift Kontoinhaber

Unterrichtsbedingungen

1. Die Musikwerkstatt stellt qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung und fördert jeden Schüler individuell. Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern unterstützen diese Arbeit durch regelmäßigen Besuch und Üben zu Hause. Die Mitwirkung an Ensembles und die Teilnahme an Schülervorspielen sind Teil des pädagogischen Konzepts der Musikwerkstatt und somit für jeden Schüler erwünscht.

2. Der Unterricht findet im Allgemeinen als Präsenzunterricht oder in Absprache zwischen Lehrer und Schüler auch per Webcam in allen Wochen außerhalb der bayerischen Ferien und Feiertage statt. Unabhängig vom gebuchten Wochentag finden 36 *(bei wöchentlichem Unterricht)* bzw. 18 *(bei 14tägigem Unterricht)* Unterrichtstermine im Schuljahr statt.

3. Das reguläre Unterrichtsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Kalenderjahres.

4. Die Gebühren sind für 36 Unterrichtstermine pro Schuljahr berechnet, zahlbar in 12 gleichen Anteilen. Die Gebühren werden monatlich im Voraus durch Lastschrift eingezogen. Zusätzlich zur Unterrichtsgebühr werden einmalig pro Schüler im Schuljahr 10€ Kopierlizenzgebühr abgebucht. Erfolgt eine Kündigung vor der Abbuchung der Kopierlizenzgebühr, so wird diese zusammen mit der Endabrechnung der Unterrichtsgebühren berechnet.

5. Außerhalb der Verantwortung der Musikwerkstatt versäumte oder abgesagte Unterrichte entbinden nicht von der Gebührenpflicht. Wegen Verhinderung der Lehrkraft ausgefallene Unterrichte werden nachgeholt. Nachholtermine werden individuell vereinbart.

6. Sollte bei Beendigung des Vertrages die vereinbarte Anzahl an Unterrichtsstunden von Seiten der Lehrkraft nicht erreicht worden sein, wird die Unterrichtsgebühr anteilig zurückerstattet.

7. Der Vertrag kann bis zum 15. des laufenden Monats jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Kündigung werden die Unterrichtsgebühren für die tatsächlich erhaltenen Unterrichtsstunden bis zum Zeitpunkt der Kündigung berechnet. Diese Endabrechnung erfolgt in der Regel im Monat nach der Kündigung.

8. Eventuelle Lehrerwechsel haben keinen Einfluss auf den Fortbestand des Vertrags.

9. Der Schüler erlaubt der Musikwerkstatt die elektronische Speicherung und Verarbeitung seiner Daten für den internen Betrieb der Musikwerkstatt. Kontaktdaten der Schüler werden bei Bedarf von der Musikwerkstatt an die jeweilig zuständigen Lehrer des Schülers weitergeleitet. Die Musikwerkstatt wird Schülerdaten weder zu Werbezwecken noch über die für den Unterrichtsbetrieb hinaus notwendigen Prozesse weitergeben. Die Musikwerkstatt wird Schülerdaten wieder löschen, sofern sie nicht mehr für den Unterrichtsbetrieb notwendig sind. Der Schüler hat zu jeder Zeit das Recht auf Auskunft über die von der Musikwerkstatt von ihm gespeicherten Daten.

10. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder seiner Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.